

# KAMMERREPORT

## HANSEATISCHE

### RECHTSANWALTSKAMMER

#### HAMBURG

# AUSGABE 3

## 28. MAI 2020

#### INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	3
Service	6
Berufsrecht	11
Ausbildung	13
Mitglieder	14
Ansprechpartner	16

## Frisst sich Corona in den Rechtsstaat?

**S**eien wir ehrlich: Wer hätte gedacht, dass wir uns je den Herausforderungen einer weltweiten Pandemie stellen müssten, wie der gegenwärtig durch das SARS-CoV-2 Virus ausgelöst? Wer den mehr als sieben Jahre zurückliegenden „Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2012“ der Bundesregierung vom 3.1.2013 (BT-Drs. 17/12051) und die dortigen Ausführungen zur Risikoanalyse „Pandemie durch Virus Modi-SARS“ liest, erschrickt. Nichts konnte danach eigentlich überraschen. Anders als während der Finanzkrise 2008 stellen wir gleichwohl mit Erstaunen fest, dass sich Fragen der Systemrelevanz gänzlich neu stellen. Diesmal sind es nicht die Banken, die systemrelevant sind, sondern zuvorderst ein funktionierendes Gesundheitswesen. Und soweit die Justiz für systemrelevant erklärt wird, darf die Anwaltschaft natürlich nicht unter den Tisch fallen.

Auch der Rechtsstaat sieht sich ungeahnten Belastungen ausgesetzt. Im Eilverfahren wurden neue Gesetze verabschiedet und der Bundesgesundheitsminister gar ermächtigt, per Rechtsverordnung umfassende und mit massiven Grundrechtseinschränkungen verbundene Maßnahmen anzuordnen, sofern nur der Bundestag das Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

info@rak-hamburg.de  
www.rak-hamburg.de



feststellt. Bund und Länder machten in unterschiedlichem Maße von ihren Möglichkeiten Gebrauch, entsprechende Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie zu treffen. Noch unterschiedlicher fallen die gegenwärtigen Bemühungen um eine Lockerung entsprechender Beschränkungen aus, und vielfach scheint vergessen zu werden, dass nicht diese Lockerung einer Rechtfertigung bedarf, sondern die Aufrechterhaltung der mit massiven Grundrechtseinschränkungen verbundenen Eindämmungsmaßnahmen. Größte Aufmerksamkeit ist daher derzeit bei allem Covid-19-veranlassten Handeln des Gesetzgebers und der Verwaltung geboten, dessen Auswirkungen über die Dauer der gegenwärtigen Pandemie hinausgehen oder sich sonst als nicht mehr verhältnismäßig erweisen.

Ebenfalls ungeahnten Herausforderungen

## IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische  
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Valentinskamp 88

20355 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

ausgesetzt sehen sich die in Teilen ohnehin bereits erheblich überlasteten Gerichte und Staatsanwaltschaften. Der Zugang zu Gerichten und Strafverfolgungsbehörden ist beschränkt, mündliche Verhandlungen wurden reihenweise abgesagt, bei noch stattfindenden Terminen gibt es nicht unerhebliche Einschränkungen der Öffentlichkeit und obwohl insbe-

sondere im Zivilprozess Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet sind, wurde und wird hiervon nur spärlich Gebrauch gemacht. Hierfür gibt es häufig gute Gründe: Kein Videosystem kann eine mündliche Verhandlung ersetzen, in der es darauf ankommt, ob ein Zeuge gerade die Wahrheit sagt oder lügt. Dennoch: Die Defizite der Digitalisierung in der Justiz könnten gerade derzeit kaum deutlicher werden. Mängel in der IT-Ausstattung können auch eilig auf den Weg gebrachte Gesetzesänderungen nicht beseitigen, welche die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen per Videokonferenz ermöglichen oder Gerichte gar in die

Lage versetzen sollen, eine solche bei Vorliegen einer epidemischen Lage anzuordnen.

Stillstand der Rechtspflege, könnte man meinen. Und doch: Bei Redaktionsschluss sollen bei den Verwaltungs- und Verfassungsgerichten rund 1000 Eilanträge im Zusammenhang mit den Einschränkungen der Covid-19-Pandemie eingegangen sein, so u.a. gegen die Beschränkung der Öffnung von Geschäften auf solche mit nicht mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, gegen Versammlungsverbote, Reisebeschränkungen und vieles mehr. Eine Vielzahl entsprechender Entscheidungen hat die BRAK in Ihren Webseiten abrufbar gemacht. Zu Gerichtsentscheidungen, durch die Covid-19-Maßnahmen gekippt wurden, merkte der Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramts jüngst an, er verstehe und akzeptiere jedes einzelne Urteil, aber er empfinde es schon als Herausforderung, wenn sich Gerichte auf den Gleichheitsgrundsatz beriefen, um einzelne Maßnahmen aufzuheben oder zu modifizieren. Nun – es ist Aufgabe der Gerichte, den Gesetzgeber und die Verwaltung „herauszufordern“ und staatliches Handeln immer wieder der Überprüfung zu unterziehen. Und es ist die Aufgabe der Anwaltschaft, täglich diese Herausforderung zu suchen und die Bürgerinnen und Bürger in der Durchsetzung ihrer verfassungsrechtlich verbrieften Rechte zu unterstützen. Der Rechtsstaat ist eine Herausforderung. Auch und gerade in Krisenzeiten. Und das ist gut so.



Ihr

Dr. Christian Lemke  
Präsident



## Bericht von der Kammerversammlung

**D**iese Kammerversammlung wird den Teilnehmern sicher noch lange in Erinnerung bleiben: Aufgrund der Covid-19-Pandemie fand die Kammerversammlung am 20.4.2020 in der Handwerkskammer nur unter größten gesundheitsschützenden Vorkehrungen statt. Schon am Eingang wurden Atemmasken ausgegeben. Innerhalb des Gebäudes wurde strikt auf den erforderlichen Sicherheitsabstand der Teilnehmer geachtet.

Der Pandemie zum Opfer fiel auch der sonst übliche öffentliche Teil der Versammlung. Stattdessen begann der Präsident als Vorsitzender der Kammerversammlung um 19 Uhr gleich mit dem nichtöffentlichen Teil.

Der Bericht des Vorstandes über die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Kammer im Jahr 2019 wurde ebenso gebilligt wie der Bericht der Kassenprüfer und die Aktualisierung des Haushaltsplanes 2020 sowie der Haushaltsplan 2021. Der Kammerbeitrag für das Jahr 2021 ist abermals unverändert in Höhe von 348,00 € beschlossen worden.

Der Vorschlag des Vorstandes zur Änderung der Gebührenordnung wurde ebenfalls beschlossen. Danach reduziert sich fortan die Gebühr um die Hälfte, wenn die

Antragstellerin / der Antragsteller einen Antrag vor einer Sachentscheidung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zurücknimmt. Außerdem wurde die Gebührenordnung erweitert, damit die Kammer auch für die ihr neu zukommenden Aufgaben in Bußgeldverfahren für Verstöße gegen das GwG Gebühren erheben kann. Schließlich ist nun in der Gebührenordnung noch klargestellt worden, dass auch Auslagen erhoben werden können.

Sodann bekamen die Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorstandswahl 2020 die Gelegenheit, sich auch in der ordentlichen Kammerversammlung den Mitgliedern vorzustellen. Erstmals fanden bekanntlich die Vorstandswahlen nicht mehr in der Kammerversammlung, sondern ausschließlich als Briefwahl statt.

Die Kammerversammlung schloss dann ab mit einem außerordentlich hörensweisen Vortrag zur Geldwäscheaufsicht von Frau Rechtsanwältin Dr. Sigrid Wienhues. Frau Dr. Wienhues ist Mitglied des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und stellvertretende Vorsitzende einer der beiden Geldwäscheaufsicht-Abteilungen des Vorstandes. In ihrem Vortrag konnte sie sehr anschaulich darlegen, was die Aufgaben der Kammer nach dem Geldwäschegesetz sind und wie diese Aufgaben in der Praxis durch die Kammern gehandhabt werden. Ein Video mit dem gleichen Vortrag von Frau Dr. Wienhues ist auch auf unserer Homepage unter [www.rak-hamburg.de](http://www.rak-hamburg.de) unter Mitglieder /Geldwäschegesetz zu sehen.

# Coronavirus: Informationen für die Anwaltschaft

**V**or allem zu Beginn der Coronapandemie war die Nachrichtenlage bisweilen sehr unübersichtlich. Gerade erst veröffentlichte Informationen waren nicht selten am nächsten Tag schon wieder veraltet.

Um unsere Mitglieder zum Thema „Coronavirus“ immer auf den uns bekannten, aktuellen Stand setzen zu können, haben wir auf unserer Homepage eigens eine Seite eingerichtet. Dort veröffentlichen wir die uns vorliegenden Informationen und Hinweise, die für unsere Mitglieder von Relevanz sein könnten. Dabei handelt es sich im Schwerpunkt vor allem um Informationen, die wir seitens des Hamburger Senates oder seitens der Hamburger Justiz erhalten.

Sie finden die Seite unter [www.rak-hamburg.de](http://www.rak-hamburg.de) bei AKTUELLES unter dem Titel „CORONAVIRUS: Informationen und Hinweise“. Die Seite wird laufend aktualisiert.

Daneben hat auch die Bundesrechtsanwaltskammer unter [www.brak.de/die-brak/coronavirus](http://www.brak.de/die-brak/coronavirus) eine Internetseite zum Thema Coronavirus eingerichtet, die den Fokus mehr auf bundesweite oder berufspolitische Punkte legt.

## HansRAK obsiegt abermals über nichtanwaltlichen Legal-Tech- Anbieter

**I**m Editorial des Kammerreportes 5/2019 vom 5.12.2019 hatten wir darüber berichtet, dass die Hanseatische Rechtsanwaltskammer vor dem Landgericht Köln erfolgreich gegen einen nichtanwaltlichen

Legal-Tech-Anbieter vorgegangen ist (Urteil vom 8.10.2019 - 33 O 35/19). Derartige Entscheidungen sind wichtig, um zu klären, wo im Bereich Legal-Tech die Grenzen für nichtanwaltliche Dienstleister nach den Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) liegen.

Nun ist der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in einem anderen Verfahren vor dem Landgericht Hamburg (327 O 212/19) abermals ein Erfolg gegen einen nichtanwaltlichen Legal-Tech-Anbieter gelungen. Gegenstand des Verfahrens waren die Vornahme, das Angebot und die Bewerbung von Prüfungsdienstleistungen zur Bewertung und Rückabwicklung von Versicherungs-, Darlehens- und Kaufverträgen auf den Internetseiten der Beklagten, einer gewerblichen Anbieterin.

Nach dem Anerkenntnis der Beklagten hat das Landgericht Hamburg in einem § 91a-ZPO-Beschluss vom 26.3.2020 festgestellt, dass eine Vertragsberatung durch die Beklagte nicht unter ihre Erlaubnis zur Inkassotätigkeit falle. Auch eine Nebenleistung gemäß § 5 RDG käme nicht in Betracht, und zwar auch dann nicht, wenn eine Tätigkeit als Versicherungsmakler gemäß § 34d GewO vorläge. Denn eine Vertragsberatung sei etwas anderes als eine Inkassotätigkeit und nicht nur etwas untergeordnet Zugehöriges.

Dabei legt das Landgericht Hamburg bewusst die Grundaussage des BGH aus der „wenigermiete“-Entscheidung (Urteil vom 27.11.2019 – VIII ZR 285/18) zugrunde, wonach Inkassotätigkeit eher weit gefasst sein müsse, grenzt sich also nicht etwa vom BGH ab, sondern betont nur – wie hier auch der BGH selbst –, dass alles eben vom Einzelfall abhängig sei.

Auch der Hinweis der Beklagten auf Kooperationsanwälte, die (angeblich) die Prüfung durchführen, wurde nicht als aus dem RDG-Verbot herausführend beurteilt, wenn „aus Sicht der angesprochenen Verkehrskreise eigene Rechtsdienstleistungen angeboten und beworben“ werden, „zu deren Erbringung sich der Anbieter eigener Kooperationsanwälte bediene“.

Die Entscheidung wird voraussichtlich in der nächsten BRAK-Mitteilung veröffentlicht werden.

## Anwaltssuchdienst nur noch online

Immer mal wieder hören wir von recht-suchenden Bürgern, dass sie von unseren Mitgliedern auf den telefonischen Anwaltssuchdienst verwiesen wurden.

Bitte beachten Sie, dass wir unseren Anwaltssuchdienst grundsätzlich nur noch online anbieten. Dieser Onlinedienst ist 7 Tage die Woche und 24 Stunden am Tag über unsere Homepage unter [www.rak-hamburg.de/anwaltssuchdienst](http://www.rak-hamburg.de/anwaltssuchdienst) zu erreichen.

## LG Hamburg: Kein Eildienst mehr in Zivilsachen

Der Präsident des Landgerichts Hamburg teilt uns mit, dass der Eildienst in Zivilsachen zum Ende des 1. Quartals 2020 gestrichen wurde. Bislang unterhielt das Landgericht seit vielen Jahren an Samstagen und bestimmten Feiertagen von 09:00 bis 11:00 Uhr einen Eildienst, den die Zivilkammern übernehmen. In den letzten Jahren habe es jedoch kaum noch Eingänge gegeben, Eilentscheidungen seien in den letzten fünf Jahren nur ein Mal ergangen. Dies beruhe vor allem darauf, dass die Antragsteller entweder selbst nicht erreichbar waren, keinen Gerichtsvollzieher für die Eilzustellung beauftragen konnten oder aber - in Sachen von "Spezialkammern" - lieber eine Entscheidung des ordentlichen Spruchkörpers am folgenden Werktag wünschten. Da dieser Eildienst - gerade auch im nichtrichterlichen Bereich - personal- und kostenintensiv sei, habe das Präsidium des Landgerichts die Streichung dieses Eildienstes zum Ende des 1. Quartals 2020 beschlossen.

Das Landgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass die Eildienste des Amtsgerichts - auch der strafrichterliche Eildienst, an dem die Richterinnen und Richter des Landgerichts beteiligt sind - unverändert bestehen bleiben.

## Bundesverdienstkreuz für Axel Filges

Der ehemalige Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und ehemalige Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Herr Rechtsanwalt Axel Filges, hat am 7.2.2020 das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen bekommen. Überreicht wurde es Herrn Filges in einer Feierstunde im Hamburger Rathaus vom Hamburger Justizsenator Dr. Till Steffen. Namhafte Vertreter der wichtigsten Anwaltsorganisationen und der Justiz ließen es sich nicht nehmen, an der Feierstunde teilzunehmen: so waren die Vorgänger bzw. Nachfolger von Herrn Filges im Amt des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, die Herren Dr. Haas und Dr. Wessels, ebenso anwesend wie sein unmittelbarer Nachfolger im Amt des Hamburger Kammerpräsidenten Kury und unser gegenwärtiger Präsident und Vizepräsident der BRAK Dr. Lemke. Die Hamburger Justiz war vertreten durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nause sowie den Präsidenten des Finanzgerichts Schoenfeld, die Staatsanwaltschaft Hamburg durch den Leitenden Oberstaatsanwalt Priv.-Doz. Dr. Anders. Für den Deutschen Anwaltverein erschienen die Präsidentin Kindermann sowie ihr Vorgänger und heutiger Präsident des Bundesverbands der Freien Berufe, Herrn Prof. Dr. Ewer. Für den Hamburger Anwaltverein nahm deren Vorsitzender Schulte an der Ehrung teil.

Herr Rechtsanwalt Filges war von 1999 bis 2007 Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und von 2007 bis 2015 Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer. Mit dem Bundesverdienstkreuz wird er für sein starkes Engagement für die Anwaltschaft und den Rechtsstandort Deutschland geehrt. In seiner Ansprache hob Senator Dr. Steffen den Gestaltungswillen von Herrn Filges zur Modernisierung der Anwaltschaft und sein internationales Engagement, das bis heute nachwirke, hervor. Herr Filges widmete die Auszeichnung auch den zahlreichen Mitstreiterinnen und Mitstreitern in seinem Wirken, namentlich der Bundesrechtsanwaltskammer, der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und dem DAV/HAV und betonte die Bedeutung der Zusammenarbeit im Interesse einer freien und starken Anwaltschaft in Deutschland.

# Hinweise zum Geldwäschegesetz

In unserem Kammerschnellbrief vom 19.12.2019 (Ausgabe 13/2019) hatten wir über Änderungen im GwG und in der BRAO informiert, die sich unmittelbar auf die Prüfungstätigkeit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (HansRAK) auswirken. Dies nehmen wir noch einmal zum Anlass, über die Aufsichtstätigkeit der Kammer und die sich ergebenden Pflichten für Mitglieder aufzuklären.

Das GwG gilt für Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte/Syndikusrechtsanwältinnen soweit sie Verpflichtete sein können. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sind Verpflichtete nach dem GwG, wenn sie ein Kataloggeschäft i.S. von § 2 Abs.1 Nr. 10 GwG betreuen. Für sie regelt es umfassende Pflichten, die der Geldwäscherprävention und Verhinderung von Terrorismusfinanzierung dienen. Sie müssen über ein wirksames Risikomanagement verfügen (vgl. §§ 4 ff. GwG) und bestimmte Sorgfaltspflichten erfüllen (§§ 10 ff. GwG). Zum Risikomanagement gehören das Durchführen einer Risikoanalyse (§ 5 GwG) und von internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG), ggf. die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (§ 7 GwG) sowie Dokumentationspflichten (§ 8 GwG). Zu den Allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 10 GwG) gehört die Identifikation des Mandanten und der Personen, die hinter den Mandanten stehen (§§ 11, 12 GwG). Ggf. sind verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen (§ 15 GwG), wenn ein potenziell erhöhtes Risiko nach Anlage 2 zum GwG oder nach § 15 Abs. 3 GwG besteht. In bestimmten Fällen sind Verdachtsmeldungen zu machen (§ 43 GwG).

Die HansRAK führt gemäß §§ 50 Nr. 3, 51 Abs. 1 GwG die Aufsicht über die verpflichteten Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen. Dies beinhaltet für die HRAK Prüfungskompetenzen sowie Maßnahmen- und Anordnungsbefugnisse, vgl. § 51 Abs. 1-3 und 5, § 6 Abs. 9, § 7 Abs. 2 und 3 GwG. Dem stehen entsprechende Mitwirkungs- und Duldungspflichten der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen gegenüber. Verpflichtete sind nach § 52 GwG zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle

Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind, vgl. § 52 Abs.1 Nr. 1 und 2 GwG. Bei den Vor-Ort-Prüfungen ist es der HansRAK gestattet, die Geschäftsräume der Verpflichteten innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen, vgl. § 52 Abs. 2 GwG. Das GwG sieht in § 52 Abs. 4 und 5 GwG unter den dortigen Voraussetzungen Auskunftsverweigerungsrechte vor. Die Kammer muss die Einhaltung der GwG-Pflichten nicht nur überprüfen, sondern Verstöße im Ergebnis auch ahnden.

Zur Ermittlung der Verpflichteteneigenschaft versendet die HRAK z.B. einen Fragebogen. Grundsätzlich sind alle Mitglieder gemäß § 52 Abs. 1, 6 GwG verpflichtet, diesen Fragebogen ausgefüllt zurückzusenden, auch wenn sie aufgrund der Erkenntnisse im Ergebnis ggf. nicht Verpflichtete sind. Aktuell wird der Fragebogen an zufällig ausgewählte Mitglieder versandt. Aufgrund der Auswertung des Fragebogens und/oder eigener Recherchen kann die Kammer zur Umsetzung weiterer Maßnahmen die Verpflichteteneigenschaft feststellen. Die Verpflichteten wird die HansRAK sowohl schriftlich als auch vor Ort (in den Kanzleien) prüfen, ob sie die erforderlichen Maßnahmen nach dem GwG erfüllt haben, vgl. §§ 51 Abs. 3, 52 Abs. 1 und 2 GwG. Die Prüfungen können gem. § 51 Abs. 3 S. 2 GwG mit und ohne besonderen Anlass erfolgen. Soweit eine Prüfung vorgenommen werden soll, bedeutet das nicht, dass ein Geldwäscherverdacht besteht. Die Überprüfungen dienen in erster Linie der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Risikomanagementmaßnahmen und Sorgfaltspflichten und erfolgen routinemäßig. Sofern sich ein Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 56 GwG ergibt, hat die HansRAK als zuständige Ordnungswidrigkeitenbehörde zwingend zu prüfen, ob ein Bußgeldverfahren einzuleiten ist.

Weitergehende Informationen zu den Verpflichtungen, den Aufgaben der Kammer, Hilfsmittel als Download sowie Angebote zu Schulungen finden Sie auf unserer Website unter [www.rak-hamburg.de](http://www.rak-hamburg.de) bei Mitglieder/Geldwäschegesetz.

## BRAK-Ausschuss Steuerrecht: Umsatzsteuerliche Hinweise

**A**uch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten die Regelungen des Umsatzsteuergesetzes, aus dem sich insbesondere Anforderungen für die zu stellenden Rechnungen, für den Vorsteuerabzug und für den Umgang mit Reise- und Bewirtungskosten ergeben. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss Steuerrecht seine umsatzsteuerlichen Hinweise für die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte überarbeitet und dabei insbesondere die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt. Der Beitrag soll einen Überblick über die wichtigsten Regelungen geben und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die anwaltliche Praxis aufzeigen. Die Handlungshinweise (Stand: März 2020) erhalten Sie unter dem Kurzlink [www.rak-hamburg.de/2020-003](http://www.rak-hamburg.de/2020-003).

## Elektronische Einkommens-Steuerbescheide in Hamburg

**D**ie Finanzbehörde Hamburg informierte uns, dass in Hamburg ab sofort das Verfahren DIVA Stufe 1 zur elektronischen Bekanntgabe von Einkommensteuerbescheiden durch Bereitstellung zum Datenabruf (Bekanntgabe gemäß § 122a AO) im Einsatz sei.

Das Verfahren ermögliche in der Stufe 1 eine Bekanntgabe durch elektronische Bereitstellung zum Datenabruf zunächst nur für Einkommensteuerbescheide über die erstmalige Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht für Veranlagungszeiträume ab 2019. Es könnten sowohl Einkommensteuerbescheide über eine Einzelveranlagung, als auch über eine Zusammenveranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern durch Bereitstellung zum Datenabruf bekannt gegeben werden.

Voraussetzung sei, dass die Einkommensteuererklärung elektronisch über „ELSTER“ oder über die „ERIC“-Schnittstelle übermittelt und dabei eine Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe erteilt wird. Dabei sei auch die E-Mail-Adresse der abrufberechtigten Person im Sinne der §§ 87a Abs. 1 Satz 5, 122 Abs. 4 Satz 1 AO anzugeben. Zudem müsse die elektronisch übermittelte Einkommensteuererklärung eine Einmal-Empfangsbevollmächtigung enthalten, wenn die Bekanntgabe an einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe erfolgen soll.

Der Empfänger des Bescheids (die abrufberechtigte Person) erhalte eine Benachrichtigungs-E-Mail, wenn der Bescheid als PDF-Dokument in der Bereitstellungsdatenbank zum Abruf bereitgestellt wurde. Der bereitgestellte Bescheid könne nach erfolgter Authentifizierung der abrufberechtigten Person über die bei der Erklärungsübermittlung verwendete Software bzw. über „ELSTER“ aus der Bereitstellungsdatenbank heruntergeladen werden. Nach § 122a Abs. 4 Satz 1 AO gelte ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid in der Regel am dritten Tag nach Absendung der Benachrichtigungs-E-Mail an den Empfänger als bekanntgegeben.

Soweit unsere Mitglieder bereits Einkommensteuererklärungen mit der entsprechenden Einwilligung und der Einmal-Empfangsvollmacht übermittelt hätten, würden die Bescheide in den kommenden Tagen und Wochen zum Datenabruf bereitgestellt werden.

Das Verfahren solle in den kommenden Jahren sukzessive auch auf Bescheide für andere Steuerarten sowie sonstige Verwaltungsakte ausgedehnt werden.

## BGH: Hinweispflicht bei steuerrechtlichem Beratungsbedarf

**E**ine gefährliche Haftungsfall für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verbirgt sich hinter einer Entscheidung des BGH vom 9.1.2020. Danach ist bei der Beratung im Zusammenhang mit einer

Scheidungsfolgenvereinbarung auf die Notwendigkeit der Einschaltung eines Steuerberaters hinzuweisen, sofern sich bei sachgerechter Bearbeitung wegen der Übertragung von Grundeigentum eine steuerliche Belastung aufdrängen kann und der/die Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zu einer steuerrechtlichen Beratung nicht bereit oder imstande ist.

Im zu entscheidenden Fall hätte der beratende Rechtsanwalt nach Auffassung des BGH erkennen können und müssen, dass die Übertragung eines Mietshauses im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung nachteilige steuerliche Auswirkungen für die von ihm beratene Mandantin haben konnte. Im familienrechtlichen Schrifttum sei geraume Zeit vor der hier erfolgten Eigentumsübertragung darauf hingewiesen worden, dass die Übertragung von Grundbesitz an Erfüllung statt für Zugewinnausgleichsansprüche eine entgeltliche Veräußerung im Sinne der §§ 22 Nr. 2, 23 EStG bilden könne. Zusätzlich sei in der einschlägigen Kommentarliteratur zum Zeitpunkt der Beratung ausdrücklich betont worden, dass die Übertragung eines Grundstücks an den Ehegatten unter Anrechnung auf den Zugewinnausgleich ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft bilden könne. Insoweit sei dem beklagten Rechtsanwalt als Pflichtwidrigkeit anzulasten, einen Hinweis auf die bei dieser Sachlage gebotene Hinzuziehung eines Steuerberaters zur Klärung der steuerlichen Fragen versäumt zu haben.

BGH, Urteil vom 9.1.2020 – IX ZR 61/19

## Hamburgisches OVG: Kein Verlass auf das Telefax

Nach einem Beschluss des Hamburgischen Obergerichtes vom 13.1.2020 dürfe man sich ohne Rückversicherung nicht mehr auf das Telefax verlassen, wenn es aufgrund entsprechender Erfahrungen und Hinweise Anlass

gibt, an der störungsfreien Datenübertragung zu zweifeln:

Ein Kollege hatte ein Rechtsmittel zur Fristwahrung per Telefax eingelegt und sein Faxgerät hatte ihm die ordnungsgemäße Übertragung aller Seiten mit „OK“ bestätigt. Tatsächlich hat aber die letzte Seite des Schriftsatzes mit der Unterschrift das Gericht nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist erreicht. Deshalb war das Rechtsmittel verspätet. Mit dem Beschluss hat das Obergericht auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt. Aufgrund der konkreten Umstände habe der Kollege Anlass gehabt, an der störungsfreien Datenübertragung von seinem Telefaxgerät an das Gericht zu zweifeln. Deshalb habe er sich nicht auf die störungsfreie Datenübertragung per Telefax verlassen dürfen; dass er es gleichwohl tat, begründe sein Verschulden an der Fristversäumung, welches dem Rechtsmittelführer zuzurechnen sei.

Hamburgisches Obergericht,  
Beschluss vom 13.1.2020 – 1 Bf 193/19.AZ

## BFH: Externer Datenschutzbeauftragter ist gewerblich

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) ist ein externer Datenschutzbeauftragter gewerblicher Unternehmer, auch wenn er zugleich als Rechtsanwalt tätig ist. Es liege keine freiberufliche Tätigkeit i. S. d. § 18 Abs. 1 EStG vor. Der externe Datenschutzbeauftragte sei daher gewerblich steuerpflichtig und – bei Überschreiten bestimmter Gewinn Grenzen – auch buchführungspflichtig.

Im zu entscheidenden Fall war der Kläger als selbständiger Rechtsanwalt im Bereich des IT-Rechts tätig. Daneben arbeitete er für verschiedene größere Unternehmen als externer Datenschutzbeauftragter. Das

Finanzamt sah diese Tätigkeit als gewerblich an. Es setzte Gewerbesteuer fest und forderte den Kläger als gewerblichen Unternehmer gem. § 141 AO auf, ab dem Folgejahr Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen.

Der BFH bestätigte diese Auffassung des Finanzamtes. Als Datenschutzbeauftragter übe der Kläger keine dem Beruf des Rechtsanwaltes vorbehaltene Tätigkeit aus. Vielmehr werde er in einem eigenständigen, von seiner Anwaltstätigkeit abzugrenzenden Beruf tätig. Der Datenschutzbeauftragte berate in interdisziplinären Wissensgebieten. Hierfür müsse er zwar neben datenschutzrechtlichem Fachwissen auch Fachwissen in anderen Bereichen (z.B. der Informations- und Kommunikationstechnik und der Betriebswirtschaft) besitzen. Eine spezifische akademische Ausbildung müsse er aber – anders als der Rechtsanwalt – nicht nachweisen. Aus diesem Grunde sei der Kläger als Datenschutzbeauftragter auch nicht in einem dem Rechtsanwalt ähnlichen Beruf tätig. Schließlich sei – so der BFH – auch keine sonstige selbständige Arbeit i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzunehmen. Es fehle an der erforderlichen Vergleichbarkeit mit den dort genannten Regelbeispielen.

**Bundesfinanzhof, Urteil vom 14.1.2020 – VIII R 27/17**

## Nochmal: A1-Bescheinigung

**A**uch in Zeiten des Coronavirus: Die nächste Dienstreise ins Ausland kommt bestimmt. Auf die Erforderlichkeit der A1-Bescheinigung gem. der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 für Geschäftsreisen ins EU-Ausland hatten wir bereits in unserem Kammerreport 3/2019 vom 23.5.2019, S. 12, hingewiesen.

Die A1-Bescheinigung dient dem Nachweis der Sozialversicherung. Eine Anmeldung bei der Sozialversicherung des ausländischen Staates entfällt in diesem Fall. Damit soll Sozialversicherungsbetrug verhindert werden. Die Pflicht besteht auch

bei Dienstreisen von nur wenigen Stunden und ist bußgeldbewehrt. Sowohl selbstständige als auch angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben diese Pflicht zu beachten.

Die A1-Bescheinigung muss vor der Geschäftsreise beim zuständigen Versicherungsträger beantragt und bei der Reise mitgeführt werden. Zur Antragstellung gibt die BRAK folgende Hinweise:

### **Antragstellung für eine A1-Bescheinigung beim „zuständigen Versicherungsträger“**

Gesetzlich krankenversicherte Mitglieder eines Versorgungswerks müssen ihren A1-Antrag bei der für sie zuständigen Krankenkasse stellen.

Privat krankenversicherte Mitglieder eines Versorgungswerks müssen ihren A1-Antrag an die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) richten (§ 3 Soz-SichEUG). Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der ABV: <https://www.abv.de/entsendungen-a1.html>.

Privat krankenversicherte Freiberufler, die nicht Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks sind, stellen ihren A1-Antrag bei dem für sie zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV Bund, DRV Knappschaft Bahn-See oder dem zuständigen Regionalträger der DRV).

Handelt es sich nicht um eine Entsendung, sondern um eine gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten, so ist die zuständige Stelle die DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland).

### **Hinweise des BMAS**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat Hinweise veröffentlicht zur Handhabung der Bescheinigung A1 bei kurzfristig anberaumten und kurzzeitigen Tätigkeiten im EU-Ausland, den EWR-Staaten Island, Lichtenstein und Norwegen sowie der Schweiz. Sie finden die Hinweise unter dem Kurzlink [www.rak-hamburg.de/2020-004](http://www.rak-hamburg.de/2020-004).

Das BMAS macht darin darauf aufmerksam, „dass nach geltendem Recht nicht in jedem Fall einer kurzfristigen oder

kurzzeitigen Tätigkeit im Ausland eine Bescheinigung A1 zwingend erforderlich ist und insoweit ein Ermessen der Mitgliedstaaten besteht“.

Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH führt das BMAS aus, dass A1-Bescheinigungen auch nachträglich und rückwirkend ausgestellt werden können, ohne dass hierfür eine zeitliche Grenze bestimmt sei. Daher könne auf der Grundlage des europäischen Rechts nicht von einer Mitführungspflicht der A1-Bescheinigung gesprochen werden. Zudem wäre dies mit der Dienstleistungsfreiheit und der Arbeitnehmer-Freizügigkeit kaum vereinbar“, so das BMAS weiter. Allerdings weist das BMAS auch darauf hin, dass – soweit eine Pflicht zur Beantragung einer A1-Bescheinigung nach nationalem Recht im Zielstaat besteht – der Verzicht der vorherigen Antragstellung auch in Ausnahmefällen nicht empfohlen werden könne. Dies betrifft nach aktuellem Kenntnisstand des BMAS insbesondere Österreich und Frankreich.

## Young Lawyers Contest 2021

Im Februar fand das Finale des Wettbewerbs für junge Anwältinnen und Anwälte statt, der Young Lawyers Contest, in dem internationale Teams eine mündliche Debatte über Grundrechte führten, sich im Verhandeln im Gesellschaftsrecht übten und einen Moot Court im Bereich Strafrecht abhielten. Weitere Informationen über den vergangenen Wettbewerb finden Sie auf der Website der Europäischen Rechtsakademie (ERA).

Für den Fall, dass die Chance zur Teilnahme am Wettbewerb verpasst wurde, gibt es die Möglichkeit an einer Neuauflage des Wettbewerbs der Europäische Rechtsakademie (ERA) teilzunehmen. Dieser wird wieder gemeinsam von der ERA und der Warschauer Anwaltskammer ausgerichtet und in der Organisation vom CCBE unterstützt und ist ebenfalls wieder kofinanziert durch das Justice Programme der Europäischen Union 2014-2020.

So soll es jungen Anwältinnen und Anwälten ermöglicht werden, in einem internationalen Team praktische Fragen des Europarechts zu erarbeiten. Junge Anwältinnen und Anwälte der europäischen Anwaltskammern haben somit die einmalige Gelegenheit, Erfahrungen auszutauschen, ihr kritisches Denkvermögen sowie ihre Kommunikationsfähigkeiten zu fördern, und wichtige Beziehungen für ihre weitere Karriere zu entwickeln.

Nach der ersten Runde, die schriftlich abgehalten wird, folgt ein andert-halbtägiges Event, welches in den Tagungsräumen der ERA in Trier vom 4.-5. Februar 2021 abgehalten wird. Auf dem Programm stehen hier wieder die Verteidigung der schriftlichen Arbeiten, Verhandeln und schließlich mündliche Plädoyers vor einer Jury.

Alle Teilnehmer erhalten ein Zertifikat über die Teilnahme, welches zur Anerkennung über die Fortbildung bei der jeweiligen Anwaltskammer eingereicht werden kann (abhängig von den Regeln der jeweiligen Anwaltskammer) und eine Mitgliedschaft in der Friends of ERA Association für ein Jahr und die damit verbundenen Mitgliedervorteile. Die Mitglieder der beiden Finalisten-Teams erhalten einen Gutschein für die Teilnahme an einer ERA-Konferenz ihrer Wahl im Jahr 2021.

Reise- und Unterbringungskosten werden den ausgewählten Teilnehmern erstattet. Weitere Details über den Wettbewerb, die Auswahlprozedur und die Teilnahme können der Young Lawyers Contest Website entnommen werden.

Anmeldungen sind nur direkt auf der Website der ERA möglich und werden bis zum 1. Juli 2020 entgegengenommen. Sie gelangen zur Anmeldungsseite unter dem Kurzlink [www.rak-hamburg.de/2020-005](http://www.rak-hamburg.de/2020-005).

# BGH: Keine Doppelverwertung von FAO-Fortbildungen

**B**ereits im Kammerreport 4/2019 vom 22.8.2019 hatten wir auf eine Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes Celle hingewiesen, wonach eine Fortbildungsveranstaltung, die grundsätzlich für zwei Fachgebiete geeignet wäre, nicht gleichzeitig jeweils in voller Höhe auf die Fortbildungspflicht für zwei bestehende Fachanwaltsbezeichnungen angerechnet werden könne. Eine solche Doppelverwertung sei unzulässig.

Dieser Auffassung hat sich nunmehr auch der BGH in einem Beschluss vom 28.10.2019 angeschlossen.

Nach § 15 Abs. 1 und Abs. 3 FAO dürfe die Gesamtdauer der Fortbildung je Fachgebiet im Kalenderjahr 15 Zeitstunden nicht unterschreiten. Aus der Formulierung des § 15 Abs. 3 FAO („je Fachgebiet“) ergebe sich, dass in jedem Fachgebiet jeweils das volle Stundenkontingent zu erbringen sei, das heißt, dass bei zwei oder drei Fachanwaltsbezeichnungen insgesamt mindestens 30 bzw. mindestens 45 Fortbildungszeitstunden erbracht und nachgewiesen werden müssten. Nach dem Wortlaut der Regelung komme somit eine mehrfache Anrechnung der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung auf zwei oder drei Fachanwaltsbezeichnungen nicht in Betracht; vielmehr müsse für jedes Fachgebiet für sich genommen die gebotene Mindeststundenzahl und damit bei mehreren Fachanwaltsbezeichnungen auch die entsprechend höhere Gesamtzahl an Mindeststunden erreicht werden.

Die Fortbildungspflicht nach § 15 FAO diene der Qualitätssicherung. Sie solle erreichen, dass der Fachanwalt durch den Aufbau, die Vertiefung und die Aktualisierung seiner bereits vorhandenen Kenntnisse nicht nur bei Erwerb des Fachanwaltstitels über besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf seinem Fachgebiet verfügt, sondern auch später und dauerhaft. Dadurch werde das rechtsuchende Publikum geschützt, dem gegenüber der Rechtsanwalt mit der Verleihung und Führung der Fachanwaltsbezeichnung eine auf diesem Gebiet

besondere Qualifikation in Anspruch nehme. Es entspreche der verständigen Erwartung der Rechtsuchenden und damit vernünftigen Gründen des Gemeinwohls, dass er seine spezifischen Kenntnisse jeweils auf dem neuesten Stand hält. Zudem diene die Fortbildungspflicht der Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards aller Fachanwälte.

Dieser Schutz des rechtsuchenden Publikums durch Sicherung eines seinen verständigen Erwartungen entsprechenden Qualitätsstandards eines Fachanwalts wäre im Fall der gleichzeitigen Anrechnung einer Fortbildungsveranstaltung auf mehrere Fachanwaltsbezeichnungen nicht gewahrt. Führt ein Rechtsanwalt mehrere Fachanwaltsbezeichnungen, nehme er nicht nur im Vergleich zu anderen Anwälten ohne Fachanwaltsbezeichnung eine besondere Qualifikation auf den jeweiligen Gebieten in Anspruch, sondern auch gegenüber anderen Anwälten mit nur einer Fachanwaltsbezeichnung. Es entspreche der berechtigten Erwartung des rechtsuchenden Publikums, dass ein Rechtsanwalt, der mehrere Fachanwaltstitel führt, in jedem der betreffenden Gebiete über besondere, vertiefte Kenntnisse und damit auch über eine entsprechend weitergehende Qualifikation verfüge als ein Rechtsanwalt mit (nur) einem Fachanwaltstitel.

Eine solche besondere, weitergehende Qualifikation bei mehreren Fachanwaltsbezeichnungen wäre nicht dauerhaft gewährleistet, wenn der Rechtsanwalt seiner Fortbildungsverpflichtung für mehrere Fachgebiete durch Teilnahme an nur einer Kombinations- oder fachgebietsüberschreitenden Fortbildungsveranstaltung nachkommen könne. Auch wenn diese Veranstaltung inhaltlich als Fortbildung für mehrere Gebiete geeignet ist und daher als solche auch bei jedem Gebiet für sich genommen in Anrechnung gebracht werden kann, würde die Anerkennung ihrer vollständigen Anrechnung auf mehrere Fachanwaltsbezeichnungen im Ergebnis dazu führen, dass sich die Fortbildung eines Rechtsanwalts mit mehreren Fachanwaltstiteln nicht von derjenigen eines Rechtsanwalts unterscheidet, der nur über einen dieser Fachanwaltstitel verfügt. Die berechtigte Erwartung des rechtsuchenden Publikums in eine weitergehende Qualifikation des Rechtsanwalts mit mehreren Fachanwaltsbezeichnungen aufgrund seiner dauerhaften intensiven Befassung mit jedem der betreffenden Spezialgebiete wäre damit nicht mehr erfüllt, sondern es käme zu einer

– für den Rechtsuchenden nicht erkennbaren und von ihm auch nicht erwarteten – Angleichung des Qualitätsstandards mit demjenigen eines Rechtsanwalts mit nur einem Fachanwaltstitel. Daraus folge zugleich, dass ein Rechtsanwalt seine Fortbildungspflicht für mehrere Fachanwaltsbezeichnungen – anders als der Kläger einwendet – auch nicht schlicht dadurch erfüllen könnte, dass er ein und dieselbe (inhaltsgleiche) Veranstaltung doppelt, also an zwei verschiedenen Terminen besucht, da in diesem Fall – wie der Kläger selbst erkennt – mit der zweiten Teilnahme an der Veranstaltung kein besonderer, fortbildender Erkenntnisgewinn verbunden wäre.

**BGH, Beschluss vom 28.10.2019 – AnwZ (Brfg) 14/19**

## beA: 3.000,00 € Geldbuße wegen Verstoßes gegen die passive Nutzungspflicht

**D**as Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg hat eine Rechtsanwältin wegen Verstoßes gegen die passive Nutzungspflicht beim besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) nach § 31a Abs. 6 BRAO zu einer Geldbuße in Höhe von 3.000,00 € verurteilt.

Nach den Feststellungen des Anwaltsgerichts sei die Rechtsanwältin bislang zwar weder strafrechtlich noch berufsrechtlich in Erscheinung getreten. Bei der Zumessung der Geldbuße habe das Anwaltsgericht aber auch berücksichtigt, dass die Rechtsanwältin bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keine Erstregistrierung vorgenommen habe, obwohl ihr lange Zeit der Verstoß bereits bekannt war. Diese fehlende Erstregistrierung führe zu einer erheblichen Gefährdung der Mandanten der Betroffenen, da die Betroffene nicht feststellen könne, ob ihr über das beA etwas zugestellt werde. Derartige Zustellungen könnten Fristen enthalten, deren Versäumung zu Lasten der Mandanten ginge, so dass ein erhebliches Gefährdungspotential vorläge.

**Anwaltsgericht Nürnberg, Urteil vom 6.3.2020 – AnwG I - 13/19, 5 EV 42/19**

## BGH: Versagung der Zulassung wegen Unwürdigkeit

**N**ach einer Entscheidung des BGH können mehrere zum Nachteil von Mandanten begangene Straftaten, die den Kernbereich der anwaltlichen Tätigkeit betreffen und den Schluss auf schwerwiegende Charaktermängel zulassen, auch dann noch den (Wieder-) Zulassungsbewerber als unwürdig im Sinne von § 7 Nr. 5 BRAO erscheinen lassen, wenn die Taten schon längere Zeit zurückliegen. Dabei sei das berechtigte Interesse des Bewerbers nach beruflicher und sozialer Eingliederung und das durch das Berufsrecht geschützte Interesse der Öffentlichkeit an der Integrität des Anwaltsstandes einzelfallbezogen gegeneinander abzuwägen.

Bei gravierenden Straftaten mit Bezug zur beruflichen Tätigkeit des Rechtsanwalts halte der Senat in ständiger Rechtsprechung einen Abstand zwischen der die Unwürdigkeit begründenden Straftat des Bewerbers und dessen Wiederzulassung von in der Regel 15 bis 20 Jahren für erforderlich. Bindende feste Fristen gäbe es jedoch nicht. Vielmehr seien alle für und gegen den jeweiligen Bewerber sprechenden Umstände einzelfallbezogen zu gewichten.

Solle die Unwürdigkeit mit Straftaten begründet werden, welche der Bewerber begangen hat, ist neben der seither vergangenen Zeit auch zu berücksichtigen, wie der Bewerber mit seinem Fehlverhalten umgegangen ist und ob er sich auch ansonsten untadelig geführt hat. Wenn der Bewerber auf Wiederzulassung in der Zwischenzeit aber weitere vorsätzliche Straftaten begangen habe, lasse dies ihn nach Auffassung des BGH weiterhin nach seiner Gesamtpersönlichkeit für den Anwaltsberuf als nicht tragbar erscheinen.

**BGH, Beschluss vom 19.2.2020 – AnwZ (Brfg) 66/19**

## Freistellung in Corona-Zeiten

**N**ach und nach wird in der Berufsschule der Präsenzunterricht aufgenommen. Aufgrund der Hygieneauflagen muss der Unterricht derzeit jeweils anteilig als Präsenzveranstaltung und als Fernunterricht organisiert werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen: Sowohl der Präsenzunterricht, als auch der Fernunterricht sind verpflichtende Schulveranstaltungen, an denen die Auszubildenden teilnehmen müssen. In beiden Fällen sind die Auszubildenden nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BBiG verpflichtet, die Auszubildenden freizustellen. Dies gilt selbstverständlich auch, wenn die Auszubildenden im Rahmen des Fernunterrichts Aufgaben zur Bearbeitung bekommen, die den Unterricht ersetzen - die Auszubildenden diese also normalerweise in der Berufsschule erledigen würden.

Die Auszubildenden können entscheiden, wo die Freistellung erfolgt – die Auszubildenden also von zu Hause oder in der Kanzlei die Aufgaben bearbeiten. Sollen die Aufgaben in der Kanzlei bearbeitet werden, müssen die Auszubildenden aber alle erforderlichen Voraussetzungen schaffen, damit die Auszubildenden ihre Schulaufgaben erledigen und notfalls auch Kontakt zu den Lehrern aufnehmen können, wenn dieser angeboten wird.

Dagegen besteht kein Freistellungsanspruch der Auszubildenden für solche Aufgaben, die als Hausaufgaben dienen sollen. Diese müssen – so wie früher – zu Hause nach der Arbeit oder am Wochenende bearbeitet werden. Die Lehrerinnen und Lehrer wurden gebeten, im Rahmen der Aufgabenverteilung mitzuteilen, um welche Art von Aufgaben es sich handelt.

Daneben besteht weiterhin ein Anspruch der Auszubildenden auf Freistellung an einem Nachmittag der Woche, wenn die Auszubildenden einen Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten haben. Dabei ist unerheblich, ob es sich um Präsenzunterricht oder um Fernunterricht handelt. Wenn nur an einem Tag in der Woche Berufsschulunterricht (Präsenzunterricht

oder Fernunterricht) stattfindet, haben die Auszubildenden Anspruch auf Freistellung am Nachmittag dieses Berufsschultages.

Bitte beachten Sie, dass der Anspruch auf Freistellung nach § 15 BBiG bis zum Abschluss des Auszubildendenverhältnisses – also üblicherweise bis zur mündlichen Prüfung – besteht. Verstöße gegen § 15 Abs. 1 Satz 2 BBiG sind gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 BBiG Ordnungswidrigkeiten, die nach § 101 Abs. 2 BBiG geahndet werden können.

## Auszubildende gesucht?

**A**b dem 1.8.2020 beginnen wieder neue Auszubildende mit der Ausbildung. Einige Auszubildendenverträge konnten bereits abgeschlossen werden. Jedoch haben auch einige Kanzleien nach wie vor Ausbildungsplätze zu vergeben. Sollten Sie noch freie Ausbildungsplätze haben, können Sie diese jederzeit, auch kurzfristig, auf unserer Homepage veröffentlichen lassen.

Seit März 2020 inseriert die Hanseatische Rechtsanwaltskammer außerdem auf der Ausbildungsplattform [www.ausbildung.de](http://www.ausbildung.de), informiert über den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten und verweist auf die Stellenbörse auf unserer Homepage.

Daneben bietet der Arbeitgeber-Service der Berufsagentur für Arbeit, dem Job-Center und der Jugendberufsagentur Hamburg die Möglichkeit, sogenannte „Vermittlungsaufträge für Ausbildungsstellen“ zu erteilen. Die Ausbildungsplätze können individuell an geeignete Jugendliche vermittelt werden. Parallel besteht die Möglichkeit, dass die Vermittlungsaufträge kostenfrei im Internet auf der Seite der Arbeitsagentur veröffentlicht werden. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an die Ausbildungsstellenvermittlung der Arbeitsagentur.

Eine sinnvolle Maßnahme, die Jugendlichen von der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten zu überzeugen, ist das Anbieten von Praktikumsplätzen für Schüler. Auf diese Weise können vorab beide Seiten einen ersten Eindruck gewinnen und die Ausbilder können den Nachwuchs direkt in der eigenen Kanzlei rekrutieren. Auch freie Praktikumsplätze können auf unserer Homepage beworben werden.

## Neue Mitglieder

Dr. iur. Maren Abraham	Dr. Martin Simon Eibach	Dr. Andreas Keller	Mellany Nascimento	Laura Schmidt
Gareb Tomas Aepler	Lena Ertlmaier-Eckardt	Andrea Kern	Moreira Prawda, MLB	Barbara Schöne-Tag
Peter Anders	Melanie Fiedler	Enes Kilic	Lars Naundorf	Daniel Schönfelder, LL.M.
Elena Andres, Master Droit européen	Kilian Philipp Friedrich	Maximilian Nikolaus Kind	Philipp Neizel	Robin Christopher Schoss
Sevda Annac	Gert-Jürgen Joachim Frisch	Dr. Rabea Kjellsson	Stefanie Niggemeier, LL.M. (Kapstadt)	Leonhard Schulte-Körne
Melanie von Appen	Dr. Franziska Friske	Florian Klausnitz	NORDDEUTSCHE GmbH Rechtsanwalts- gesellschaft	Christian Schultz, LL.M.
Karl Norwin Baczako	Friederike Fritzsche	Cornelia Klein	Dr. Vincent Nossek	Stefan Schulz
Julian Bahnsen	Viktoria Fromm	Nora Maria Kleinstück	Tobias Nuxoll	Markus Schweyer
Jan Baumgart	Katharina Fuhs	Johanna Klimas	Dr. Isabel Oldenburg	Dr. Florian Seitz, LL.M.
Joy Alina Baur	Gernot Gäbel	Dr. Sophie Victoria Knebel	Alke Ostermann	Maximilian Seuß
Michael Markus Bayer	Lisa Viktoria Gercke, LL.M.	Can Kömek	Stephanie Otte, LL.M.	Ralph Siebert
Verena Behm	Julian Glander	Matthias Krähn	Dr. Julia Pacha	Rebekka Sinn
Katharina Behncke, LL.M.	Lara Glowienka	Anna Sophie Elisabeth Krecek	Julia Paluszko	Philipp Skerbek
Arne Behnke	Philipp-Christopher Goltz	Alexander Maria Krones	Dr. Jelena Marlene Patzke	Lara Skotki
Ulrike Berger	Meltem Görmüsoglu	Anna Lisa Krüger	Dr. Alma Pekmezovic, LL.M. LL.B. B.A.	Christiana Soukri, M.Sc. LL.B.
Elina Marie Bergert	Alena Gorny	Florian Kuhlmann	Julia Peters	Dr. Eva Stark
Alexander Bleckat	Anja Götzte	Olaf Küker	Matthias Ploch	Christian Stedler, LL.M.
Lorenz Bock	Dipl.-Jur. Sabrina Grant	Julia Kurz	Desideria-Alexia Pohl	Alessa Steigertahl
Julius Bockholt	Dott. Denise Grauer, B.A.	Peter Kutsche	Sören Predöhl	Anne Steinenböhmer- Priemel
Bennet Böhnke	Linda Loana Gregori	KWR Kanzlei für Wirtschaftsrecht	Anna Marina Prehn	Lennart Steinwender
Antonius von Borcke	Marian Großmann	Rechtsanwaltsgesell- schaft mbH	Hendrik Quast	Shaya Stender
Eva Alexandra Bouchon, M.A.	Christian de Haan	Marianna Kychenko	Jakob Regenhardt	Svenja Suwe
Philine Brand	Antonia Haase	Sabine Lang Thurston	Linda Joy Rendel	Julian Benjamin Shaun Tristram
Felix Brandes	Lina Constanze Hachmann	Weronika Lecka	Kaweh Resasade	Charikleia Tsakiridou
Ronald Brandes	Lou Caterina Hagemeyer	Benita Leder	Barbara Maria Richter	Gesa Unland-Miramov
Brandes The Lawyers UG (haftungsbeschränkt)	Janne Marie Harder, LL.M.	Anna Leipson	Dr. Frank Riechelmann	Camiel van der Graaf
Jörn Brauns	Nora Hardeweg	Wiebke Leling	Martin Riederer	Ivo Veit Wanwitz
Dr. Iris Janina Bregulla- Weber	Alexander von Haxthausen	Claus H. Lenz	Christopher Rohde	Simone Weber
Ann-Cathrin Maria Brock	Niels Heim	Dr. Friedrich-Christian von Loeper	Kim Röntgen	Sarah Lena Weche
Esther Maria von Bronk	Alicia Helle	LOESCHNER	Pourija Aaron Sabouhi	Jessica Julia Werner
Moritz Constantin Felix von Bülow	Lars Hettstedt	Rechtsanwaltsgesell- schaft mbH	Jan Sawitza, LL.M.	Dr. Jost Niklas Wiechmann
Kolja Bustorf	Victor Crispin Hoge	Johannes Löffert	Lennart Schafmeister	Sandra Willberger
Eylem Caglar	Nicolas	Anja Lüdemann	David Sanchio Schele	Jessica Winkel
Leonie Margarete Calsow	Burkhard Holtz, LL.M.	Carina Aileen Lutter	Sebastian Paul	Barbara von Winterfeld
Dorothea Clausonet	Georg Friedrich Höxter	Ann-Sophie Mante	Emanuel Schleeauf	Stefan Zeipert
Carl-Alexander Dinges	Julia Isabella Illig, Mag. iur.	Dr. Fabian Masurat	Mario Schliephake	Thies Ove Zengel
Elisabeth Domann	Junetis Rechtsanwalts- gesellschaft mbH	Nicole Militzer	Johanna-Katharina Schmalenbach	Tara Antonia Zollickhofer
Nina Dudenhöfer, LL.M.	Dilara Kamphuis	Jan Philipp Mohr	Dr. iur. Philipp Schmalenbach	
Laura Dunkhorst	Felix Kazimierski	Josefin Eleonore Nagel, MLE	Arndt Alexander Schmidt, MLE	
Anina Henrike Eberle	Michael Kehren			
Thorsten Ole Christian Eggert				

## Ausgeschiedene Mitglieder

Wolfgang Ahrens †	Carolin Frauen	Janosch Krieter	Daria Reitenbach, Dipl.-Jur.
Pablo Albrecht	Elke Frey-Dietz	Bernd Krivohlavek	Sabrina Rittmann
Tobias von Arciszewski	Jonas Fritsch	Theresa Kröger	Ilse Rohr
Anna Jule Arnholt	Thomas Christian Garbe	Angelika Küppers	Julia Rusch
Siga Asschenfeldt †	Felix Gerber	Annabelle Lagotka	Axel Salander
Dr. iur. Thea Chris- tine Bauer, Mag. Jur.	Carsten Glombik	Veronika Langreder	Hanna Schäfer
Dr. Julius Becker	Werner Glowik	Malte Lassen	Mathias Schallnus
Dirk Bensien	Dr. Till Göckler	LEVANTE Rechts- anwaltsgesell- schaft mbH	Stephanie Schiel
Christian Berneis, LL.M. (Univ. of Stellenbosch)	Ricarda Hannah Laura Grebenstein	Jürgen Libbert	Christoph Schlegel
Berndt Bildstein	Kerstin Veronika Maria Grubbe	Christian Loewenthal	Lutz Schlösser
Dr. Jan Asmus Bischoff, LL.M.	Dr. Ulrike Grübler	Eva-Maria Lohse, LL.M.	Hubertus Maximilian Nikolaus Schlüter
Marie Blank	Tim Günther	Maximilian Lojenburg	Peter Schlüter †
Tobias Blankenburg	Dr. Stefan Habert	Henning Lorenzen, LL.M.	Christian Schoof
Heiko Bloch	Gisela Hagen	Myung-Sook Lüchau	Anna-Francesca Schraut
Carl-Georg Bödiker	Jessica Hallermayer	Prof. Dr. Jürgen Lüdicke †	Kathinka Schreiber, LL.M.
Maike Gesine Bohn	Jürgen Hartenstein	Dr. Heiko Lüpkes	Claas H. Schroeder
Anja Born	Bianca Hartig	Saskia Mackeben	Detlef Schroth
Hans-Peter Böttcher	Ronja Hecker	Friederike Mahlow	Walter Schüsche
Dr. iur. Ulrich Braig, EMBA	Richard Henshaw	Katrein Malbeck †	Dr. Bernhard Schwarz †
Lisa Sophie Brodersen	Dr. Sebastian Heuer, LL.M.	Richard Mantosh, LL.M.	Hans-Georg Schwenke
Valerie Caroline Burger	Thure Erik Höft	Peter Markl	Dr. Anna Schwerdfeger
Grit Buschermöhle, LL.M.	Juliane Huth	Aline Meendermann	Mareike Seifert
Kolja Bustorf	Dr. Jan Jacob	Susanne Menck	Wolff Seitz
Christoph Capelle, LL.M. Mag. Jur. bac.jur.	Max Jacobs	Arnd Gunther Mengel	Sebastian Siemer
Dipl.-Jur. Britta Carstensen	Bernd Janssen	Nils Meyer	Thorben Stark
Dr. Ingeborg Christian	Dr. Peter Janzen	Wolfgang Model †	Daniel Steffen
Carola Clüsener	Eva Joerden	Frank Moerchen	Günter Sternberg †
Steffen Conrad	Horst Ferdinand Jung	Katharina Müllem	Anja Stricker
Dipl.-Jur. Hülya Coskun	Elfie Kallert	Kristin Friederike Müller	Dr. Jan Felix Sturm
Matthias Cramer	Edgar Kasemier- Manhart	Nikolas Müller	Franz Felix Trieba
Wilhelm Diemke	Christin Kelly	Börries von Notz	Dr. Joachim Umlauf
Dr. Moritz Dimde	Agnes Kempe	Marc Nürnberger	Dr. Hans-Heinrich Vogel
Lothar Dressel	Miriam Kersting	Setare Paul	Karsten G. Voigt
Franka Drosos	Andrea Kießling	Dr. Robert Peetz	Marc Andre Volkmer
Lukas Ebert	Dr. Friedrich Klapdor	Joel Pingel	Dr. David Wagner
Sebastian Eberz	Kokenge RAGmbH	Christoph Paul Radtke	Till Wansleben
Hans-Joachim Eggert	Sven Kollhoff	Dr. Felix Nicolai Rasch	Reinhard Wenge
Peter Fleischhauer	Eva König	Phillipa Annette Reid, LL.M.	Sören Wollesen
Juliane Foertsch	Dr. Alexander Kopf		Lisa Wolter
	Theresa Kösters, ic. en droit		Ricarda Zilles

## Neue Fachanwälte

### Agrarrecht

Dr. Heiko H.W. Granzin

### Arbeitsrecht

Dipl.-Verw. Daniel Brügger  
Julian Jacob Hartfill  
Raphael Lugowski  
Martin Schmidt  
Dr. Philine Stamer, LL.M.  
Christoph Valentin  
Christian Westermann  
Nils Wigger

### Bau- und Architektenrecht

Bjarne Brummund  
Dr. Carsten Dethlefsen  
Dr. Karsten Winckler

### Erbrecht

Uta Gränert  
Dr. Michael Ivens, LL.M.

### Familienrecht

Renate Wilke

### gewerblichen Rechtsschutz

Jan Malte Wachsmuth

### Informationstechnologierecht

Dr. Nico Brunotte, LL.M.  
Dr. Bernd Schmidt, LL.M.

### Insolvenzrecht

Björn Bättjer  
Ralf Bednarek, LL.M.  
Frank Maurischat  
Stefan Pieperjohanns

### Medizinrecht

Anne Marie Norrenbrock

### Miet- und

### Wohnungseigentumsrecht

Christian Säuberlich

### Sozialrecht

Thérèse Fiedler

### Steuerrecht

Joachim Greuner  
Caspar von Schönfels  
Prof. (USTC) Kolja Roman Targan

### Strafrecht

Mareike Biesold-Teute  
Kilian Deery  
Marco Ihrens  
Leon Kruse  
Andrea Synatschke-Tchon

### Transport- und Speditionsrecht

Dr. Martin Reußner, LL.M.

### Urheber- und Medienrecht

Ines Hilpert-Kruck

### Vergaberecht

Dr. Michael Kleiber  
Wiebke Heitmann Teixeira

### Verkehrsrecht

Wiebke Chemnitz  
Esther Granholm  
Kilian Graubohm

### Versicherungsrecht

Bernhard Robert Gramlich

### ZAHL DER MITGLIEDER ZUM 30. 04. 2020:

• Niedergelassene Rechtsanwälte (nRA)	9.422	• Europäische Anwälte	40
• Syndikusrechtsanwälte (SRA)	242	• Europäische Syndikusanwälte	3
• Doppelzulassung (nRA + SRA)	1044	• Doppelzulassung (Europäische Anwälte + Syndikus)	3
• Rechtsbeistände	21	• Ausländische Anwälte	34
• Anwalts-GmbH/AG	71	SUMME:	10.884
• Mitglied nach § 60 Abs. 2. S. 3 BRAO	4		

# Hanseatische Rechtsanwaltskammer

## KAMMERREPORT

NAME	AUFGABENGEBIET	DURCHWAHL	ERREICHBAR
Frau Kandeler (Zentrale)	Allgemeines, Anwaltsausweis	35 74 41-0 <a href="mailto:info@rak-hamburg.de">info@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-17 Uhr, Fr 9-15 Uhr
Herr Luckwald (Zentrale)	Allgemeines, Signaturkarten	35 74 41-0 <a href="mailto:info@rak-hamburg.de">info@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-17 Uhr, Fr 9-15 Uhr
Frau Nollido (Zentrale)	Allgemeines	35 74 41-0 <a href="mailto:info@rak-hamburg.de">info@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Eggert	Sachbearbeitung Mitglieder A <u>Fachanwaltschaften:</u> Arbeitsrecht, Bau- und Architektenrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht, Informationstechnologierecht, Medizinrecht, Migrationsrecht, Sozialrecht, Sportrecht, Steuerrecht, Transport- und Speditionsrecht, Vergaberecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht	35 74 41-28 <a href="mailto:eggert@rak-hamburg.de">eggert@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau K. Mendl	<u>Fachanwaltschaften:</u> Agrarrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht, Familienrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Miet und Wohnungseigentumsrecht, Strafrecht, Urheber- und Medienrecht	35 74 41-12 <a href="mailto:k.mendl@rak-hamburg.de">k.mendl@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-14 Uhr Fr 9-13 Uhr
N.N.	Sachbearbeitung Mitglieder C, L, N	35 74 41-0 <a href="mailto:info@rak-hamburg.de">info@rak-hamburg.de</a>	
Frau Lassen	Sachbearbeitung Mitglieder B, Unerlaubte Rechtsberatung	35 74 41-20 <a href="mailto:lassen@rak-hamburg.de">lassen@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Klein	Sachbearbeitung Mitglieder F, G, Juristenausbildung	35 74 41-18 <a href="mailto:klein@rak-hamburg.de">klein@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-14 Uhr
Frau Hawryluk	Sachbearbeitung Mitglieder H, Z	35 74 41-26 <a href="mailto:hawryluk@rak-hamburg.de">hawryluk@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Florian	Sachbearbeitung Mitglieder K, Zwangsvollstreckung A bis K, Kammeridentverfahren	35 74 41-17 <a href="mailto:florian@rak-hamburg.de">florian@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Jokic	Sachbearbeitung Mitglieder M Kammerreport	35 74 41-21 <a href="mailto:jokic@rak-hamburg.de">jokic@rak-hamburg.de</a>	Mo und Di 9-16 Uhr Do 9-15 Uhr
Frau Tschierschke	Sachbearbeitung Mitglieder O, P, Q, S (ohne Sch), Juristenausbildung	35 74 41-32 <a href="mailto:tschierschke@rak-hamburg.de">tschierschke@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Barth	Sachbearbeitung Mitglieder Sch, Ausbildungsabteilung A bis G Zwischen- und Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte	35 74 41-35 <a href="mailto:barth@rak-hamburg.de">barth@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Navaei	Sachbearbeitung Mitglieder I, J, U, V, X, Y Ausbildungsabteilung H bis O, Zwischen- und Abschlussprüfung	35 74 41-24 <a href="mailto:navaei@rak-hamburg.de">navaei@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-14 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Christ	Sachbearbeitung Mitglieder R, T, Ausbildungsabteilung P bis Z	35 74 41-31 <a href="mailto:christ@rak-hamburg.de">christ@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Weinheimer	Sachbearbeitung Mitglieder W, Homepage, Kammerreport	35 74 41-42 <a href="mailto:weinheimer@rak-hamburg.de">weinheimer@rak-hamburg.de</a>	Di bis Mi 9-15 Uhr Do 9-14 Uhr
Frau Stephan	Sachbearbeitung Mitglieder D, E, Gebührengutachten, Gebührenberatung Geldwäschegesetz (GwG), Zwangsvollstreckung L bis Z	35 74 41-48 <a href="mailto:stephan@rak-hamburg.de">stephan@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau S. Mendl	Büroleitung Fortbildung Rechtsfachwirte, Begabtenförderung	35 74 41-15 <a href="mailto:s.mendl@rak-hamburg.de">s.mendl@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Kuhlmann	Buchhaltung	35 74 41-16 <a href="mailto:kuhlmann@rak-hamburg.de">kuhlmann@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 8-14 Uhr
Frau Pivato	Buchhaltung	35 74 41-22 <a href="mailto:pivato@rak-hamburg.de">pivato@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr, Fr 9-13 Uhr
RA Bluhm Referent	Geldwäschegesetz (GwG)	35 74 41-19 <a href="mailto:bluhm@rak-hamburg.de">bluhm@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-17 Uhr, Fr 9-15 Uhr
RAin Baki Referentin	Mitgliederberatung C, J, N, S Ausbildungsbereich	35 74 41-27 <a href="mailto:baki@rak-hamburg.de">baki@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-17 Uhr, Fr 9-15 Uhr
RAin Barthel Referentin	Mitgliederberatung L, P, W	35 74 41-38 <a href="mailto:barthel@rak-hamburg.de">barthel@rak-hamburg.de</a>	Mo, Di, Do 8-13 Uhr Mi 9-17 Uhr
N.N.	Mitgliederberatung M, O, T, U	35 74 41-0 <a href="mailto:info@rak-hamburg.de">info@rak-hamburg.de</a>	
RAin Weber Referentin	Mitgliederberatung F, G, K	35 74 41-30 <a href="mailto:weber@rak-hamburg.de">weber@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-17 Uhr, Fr 9-15 Uhr
RAin Dr. Kenter Geschäftsführerin	Mitgliederberatung B Kanzleiabwicklungen A bis K Unerlaubte Rechtsdienstleistung	35 74 41-23 <a href="mailto:kenter@rak-hamburg.de">kenter@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 10-15 Uhr
RAin Kracht Geschäftsführerin	Mitgliederberatung Aa-AI, H, I Fachanwaltschaften A-K, Gebührenberatung, Kanzleiabwicklungen L-Z	35 74 41-29 <a href="mailto:kracht@rak-hamburg.de">kracht@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-17 Uhr, Fr 9-15 Uhr
RA Dr. Hoes Geschäftsführer	Mitgliederberatung Am-Az, E, Q, R, V Datenschutz der Geschäftsstelle, Kammerreport, Kammer-Homepage, Fachanwaltschaften L-Z, Internationale Anwälte L-Z	35 74 41-25 <a href="mailto:hoes@rak-hamburg.de">hoes@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-17 Uhr, Fr 9-15 Uhr
RA Dr. Löwe, LL.M.* Hauptgeschäftsführer	Mitgliederberatung D, X, Y, Z, Buchhaltung, Internationale Anwälte A-K	35 74 41-13 <a href="mailto:loewe@rak-hamburg.de">loewe@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-17 Uhr, Fr 9-15 Uhr

\*(University of Georgia, U.S.A.)